

Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Minimax Fire Solutions International GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich / Ausschluss fremder AGB

Die nachstehenden Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle – auch künftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der MINIMAX Fire Solutions International GmbH ("MFSI"), soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt MFSI nicht an, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn MFSI in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen MFSI und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2. Die Angebote von MFSI und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An verbindliche Angebote hält sich MFSI sechs Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.
- 2.3. Ist die Bestellung des Auftraggebers ein Angebot nach § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so kann MFSI dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang annehmen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine andere Annahmefrist bestimmt.
- 2.4. War das Angebot von MFSI nicht als verbindlich gekennzeichnet oder die Annahmefrist verstrichen, kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von MFSI zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages das Angebot von MFSI entscheidend. Haben Auftraggeber und MFSI gemeinsam ein schriftliches Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.
- 2.5. Sofern für die Durchführung des Vertrages eine Ausföhrungsgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausföhrungsgenehmigung. Gleiches gilt für die Erteilung eines "Nullbescheides" (nachstehend 3.), sofern MFSI hierauf im Angebot oder in der Auftragsbestätigung hingewiesen hat.
- 2.6. Vertragsbestandteile und Reihenfolge
Vertragsbestandteile sind (sofern nicht anders vereinbart):
 - Die Auftragsbestätigung von MFSI
 - sofern vorhanden: der von MFSI und dem Auftraggeber unterzeichnete Vertrag;
 - das Angebot von MFSI
 - sofern vorhanden: die Annahmeerklärung des Auftraggebers,
 - diese Allgemeinen Bedingungen
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – DIN 1961; VOB Teil B nebst den einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen DIN 18299 ff. VOB Teil C.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsbestandteilen ergibt sich die Rangfolge der Regelungen aus der vorstehenden Reihenfolge, wobei die vorrangige Regelung die nachrangige Regelung auch insoweit verdrängt, als die vorrangige Regelung der ergänzenden Auslegung zugänglich ist.

3. Exportkontrolle

„Abschluss und Durchführung des Vertrags („Geschäft“) stehen unter dem Vorbehalt exportkontrollrechtlicher Zulässigkeit nach anwendbarem deutschen und EU-Recht; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig, insbesondere durch Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und Dokumente („Kooperationspflicht“), um etwaige exportkontrollrechtliche Beschränkungen prüfen und deren Beachtung sicherstellen zu können (z.B. bzgl. der Einholung behördlicher Genehmigungen/Auskünfte oder der Erfüllung von Mitteilungspflichten).

Bestehen bei MFSI Zweifel, ob derartige Beschränkungen einschlägig sind, kann MFSI verlangen, dass eine rechtssichere Stellungnahme der zuständigen Exportkontrollbehörde eingeholt wird (z.B. „Nullbescheid“).

Stehen exportkontrollrechtliche Beschränkungen dem Geschäft entgegen oder lassen sich Zweifel daran nicht durch eine derartige Stellungnahme innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach entsprechendem Verlangen von MFSI ausräumen oder kommt der Vertragspartner nach Aufforderung durch MFSI binnen 3 Wochen seiner Kooperationspflicht nicht nach, ist MFSI zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche gegen MFSI wegen Verzögerung oder Nichtleistung aufgrund exportkontrollrechtlicher Beschränkungen oder der Klärung von diesbezüglichen Zweifeln sind außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.“

4. Rechte an Unterlagen

An Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – hat MFSI die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von MFSI Dritten nicht zugänglich gemacht, bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte vervielfältigt werden. Die MFSI vom Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten Informationen und Unterlagen gelten als nicht vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

5. Konkretisierung des Leistungsumfangs / Leistungsausschlüsse

a) Stellung von Gerüsten, Energie u.a. Montagemitteln

MFSI erbringt ausschließlich die im Vertrag ausdrücklich als Leistungspflicht von MFSI bezeichneten Leistungen. Der Auftraggeber hat alle weiteren zur Ausführung der Leistungen notwendigen Leistungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungshandlungen auf eigene Kosten und rechtzeitig auszuführen. Dies betrifft insbesondere die zur Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Arbeitsstelle erforderlich sind.

b) Statische Angaben und Leitungsföhrung

Notwendige Angaben über die Lage verdeckt geföhrter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die ggf. erforderlichen statischen Angaben hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

c) Baustellenvorbereitung

Vor Beginn der Leistungserbringung muss die Arbeitsstelle und die Zuwegung freigeräumt und alle erforderlichen Vorarbeiten soweit abgeschlossen sein, sodass die Leistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

d) Zusatzkosten bei Verzögerungen

Verzögert sich die Leistungserbringung durch nicht von MFSI zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Mitarbeitern der MFSI oder des eingesetzten Montagepersonals zu tragen.

e) Arbeitsbescheinigungen

Der Auftraggeber hat MFSI die Durchführung der Arbeiten zu bescheinigen.

f) Feueregefahrliche Arbeiten

Bei der Durchführung der von MFSI angekündigten Schneid-, Schweiß-, Auftau-, Lötarbeiten und dergl. sind die für den Schutz des Eigentums und der Gesundheit des Auftraggebers und Dritter erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vom Auftraggeber selbst zu treffen.

g) Frostschutzeinrichtungen

Frostgefährdete Bereiche sind vom Auftraggeber so zu schützen, dass von MFSI zu erstellende bzw. erstellte wasserföhrnde Armaturen und Leitungen nicht gefährdet werden.

h) Außerbetriebnahme übergeordneter Brandmeldezentralen

Die Leistungsgrenze der MFSI ist die anlagenspezifische Brandmeldezentrale (BMZ). Die Überprüfung übergeordneter BMZ sowie die Verarbeitung von ausgesendeten Signalen der BMZ an übergeordnete BMZ gehört nicht zum Leistungsumfang der MFSI. Für die Außerbetriebnahme und Überprüfung der Signalverarbeitung übergeordneter BMZ ist der Betreiber zuständig. Er koordiniert termingerecht die notwendigen Arbeiten der Beteiligten.

i) Unterbrechungsfreies Arbeiten

Voraussetzung unserer Leistung ist ein unterbrechungsfreies Arbeiten. Erfordert die Leistung, Arbeiten, die am Folgetag fortgesetzt werden müssen, wird die Löschanlage zwischenzeitlich außer Betrieb belassen. Der Auftraggeber ist in den Zeiten der Nichtfunktionstüchtigkeit alleinverantwortlich für die Sicherstellung des Brandschutzes und organisiert eigenverantwortlich notwendige Kompensationsmaßnahmen.

j) Hinweis zum Einsatz wassergefährdender Stoffe

Zum Betreiben von Löschanlagen kann ein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Schaummittel, Korrosionsschutz, Algenschutz, Frostschutz und/oder Kraftstoff, notwendig sein. Systembedingt kann es zu einem Austritt des Löschmediums aus dem Gebäude kommen. Es ist Seitens des Betreibers sicherzustellen, dass austretende Löschmittel und auch Kraftstoffe ordnungsgemäß aufgefangen und beseitigt werden. MFSI haftet im Auslösefall nicht für Umweltschäden und/oder Umweltfolgeschäden und/oder sonstige Schäden jeglicher Art. Wir empfehlen dringend eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde/dem Abwasserentsorger.

k) Bereitstellung von Lagerflächen / Zwischenlagerung von wassergefährdenden Stoffen:

Der Betreiber stellt bei Bedarf der MFSI für die Zwischenlagerung von wassergefährdenden Stoffen einen Bereich zu Verfügung:

- Das Lager ist so einzurichten, dass ein unmittelbarer Zugriff durch Betriebsfremde, spielende Kinder, Diebstahl, Brandstiftung und Vandalismus nicht möglich ist.
- Einwirkungen durch Fahrzeuganprall oder sonstige gefährdende Einflüsse auf die Gebinde sind zu verhindern.
- Die Lagerfläche darf sich in keinem Wasserschutzgebiet befinden.
Es ist seitens des Betreibers sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Kanalisation oder über unversiegelte Flächen auf dem Lagerplatz in das Erdreich gelangen können.

l) Löschwasserrückhaltung

Es ist seitens des Auftraggebers sicherzustellen, dass die Auslegung und Gestaltung der Löschwasserrückhaltung auf Basis der endgültigen Anlagenauslegung der MFSI überprüft wird, und falls erforderlich, die Löschwasserrückhaltung durch den Auftraggeber an die Erfordernisse der Anlagenauslegung angepasst wird. Die Löschwasserrückhaltung sowie die Anpassungen sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs der MFSI. MFSI haftet im Auslösefall nicht für Umweltschäden und/oder Umweltfolgeschäden und/oder sonstige Schäden jeglicher Art.

m) Wasserqualität

Es ist seitens des Auftraggebers sicherzustellen, dass das zur Wasserversorgung der Feuerlöschanlage zur Verfügung gestellte Wasser Trinkwasserqualität aufweist. Die Untersuchung der Wasserqualität sowie ggf. erforderliche Wasserreinigungs- bzw. aufbereitungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs der MFSI. Die MFSI haftet im Falle der Versorgung der Feuerlöschanlage mit ungeeignetem Wasser nicht für Korrosions-, Funktionsschäden und/oder sonstige Schäden jeglicher Art.

6. VdS Baustellenbesuche

Vom VdS durchgeführte, notwendige Baustellenbesichtigungen (auch im Rahmen der Errichteranerkennung der MFSI) sind durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

7. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der MFSI.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen zu Preisen und Zahlungsbedingungen

1. Preisbindungsfrist

Die Kalkulation der Preise basiert auf einer Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei wesentlicher Überschreitung der Ausführungsfrist kann MFSI wegen zwischenzeitlich eingetretene Lohnsteigerungen einschließlich Lohnnebenkosten- und Materialpreissteigerungen sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistungen eine angemessene Preisanpassung verlangen.

2. Auswirkung der Änderung von Gesetzen / Vorschriften

Mehrkosten, die nach Vertragsschluss durch Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen und Verbands-Entscheidungen und Vorschriften entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

3. Die angebotenen Preise von MFSI enthalten:

- Fracht und Anlieferung der aufgeführten Materialien und Werkzeuge frei Baustelle sowie Rücktransport der Werkzeuge und des Restmaterials; Befindet sich die Baustelle im Ausland, so ist lediglich die Fracht, Anlieferung und der Rücktransport zu/von einem deutschen See-/Flughafen bzw. zu/von der deutschen Grenze (bei Landtransport) im Preis enthalten;
- Ein Satz Dokumentationsunterlagen in digitaler Form, soweit es im Vertrag nicht anders vereinbart und/oder gesetzlich anders vorgeschrieben ist.

4. Nachfolgende Positionen sind in den angebotenen Preisen nicht enthalten:

- Fundamentierungen und bauliche Nebenarbeiten, wie bspw. Erd-, Maurer-, Stemm-, Tischler-, Klempner- und Malarbeiten;
- Herstellung von Verkleidungen und Isolationen;
- Ggf. erforderliche Gestellung von Brandwachen;
- Lieferung und Installation der Wasserzuleitungen bis an den Wasseranschluss bzw. die Speisevorrichtung der Anlage;
- Kosten für die Gestellung von Baubuden, -container, -reinigung, -schilder, Bauwesen- und Glasbruchversicherung;
- Kosten für Strom und Wasser - einschließlich Füllung von Behältern auf der Baustelle;
- Lieferung und Installation von Kabelleitungen und elektrischen Anschlüssen;
- Anschlüsse an Abflussleitungen und an elektrische Licht- und Kraftnetze;
- Maßnahmen für den Potentialausgleich;
- Evtl. erforderliche Bodenuntersuchungen oder Korrosionsschutzeinrichtungen für erdverlegte Rohrleitungen;
- Urkunden, Steuern und Abnahmegebühren für die Anlage durch die technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH & Co. KG, den Technischen Überwachungsverein (TÜV) oder anderen Institutionen;
- Kosten, die durch Überschreiten der regulären Arbeitszeiten entstehen (wie z.B. Überstunden- und Nachtzuschläge, Fahrtkosten, usw.). Diese Kosten werden entsprechend den aktuellen Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der MINIMAX Fire Solutions International GmbH, abgerechnet.

5. Stellung von Räumlichkeiten

Für die Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen und den Aufenthalt des Montagepersonals hat der Auftraggeber für die Dauer der vereinbarten Ausführungsfrist einen verschließbaren Raum und für das Montagepersonal im Winter einen beheizbaren und verschließbaren Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass dem Montagepersonal Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die MFSI nach erfolgter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, diese Einrichtungen auf Kosten des Auftraggebers herzurichten.

6. Aufrechnungseinschränkung

Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Rechtsverhältnis herrühren.

7. Umsatzsteuer und andere Abgaben

Die Vergütung ist ein Nettobetrag und versteht sich zuzüglich jeglicher anwendbarer Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer oder ähnlicher Steuern (im Folgenden „Umsatzsteuer“ oder „ähnliche Steuer“). Die anwendbare Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung, es sei denn, dass entsprechend gesetzlicher Regelungen der Auftraggeber selbst Steuerschuldner ist und/oder das „Reverse-Charge-Verfahren“ Anwendung findet.

Die Vergütung für die Tätigkeiten des Auftragnehmers versteht sich zuzüglich Quellensteuereinbehalte, Zölle, Zollkosten, Einfuhrumsatzsteuer, Stempelsteuer und vergleichbare Steuern und Gebühren (im Folgenden „sonstige Steuerbeträge“ genannt), die auf Basis der Gesetzgebung außerhalb Deutschlands erhoben werden. Sonstige Steuerbeträge, die aufgrund ausländischer Gesetzgebung erhoben werden, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die Vergütung, die dem Auftragnehmer geschuldet wird, ist an den Auftragnehmer ohne Abzug von Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern oder sonstiger Steuerbeträge zu zahlen. Falls sonstige Steuerbeträge auf Basis ausländischer Gesetzgebung erhoben werden und/oder vom Auftraggeber einzubehalten sind, ist die Vergütung vom Auftraggeber um eben diese Steuerbeträge zu erhöhen, um sicher zu stellen, dass der Auftragnehmer die volle vertraglich vereinbarte Vergütung vom Auftraggeber erhält. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer das Zertifikat über den Steuereinbehalt zur Verfügung zu stellen.

8. Materialkosten / Entsorgung

Sofern in den Angebotspreisen von MFSI kein Material enthalten ist, wird verbrauchtes Material und verwendete Prüfmittel (Lecksuchspray und Prüfgase etc.) zu den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste der MFSI zusätzlich berechnet. Ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind von diesem zu entsorgen, sofern nicht MFSI hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung verpflichtet ist. Übernimmt MFSI außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung die Entsorgung der ausgetauschten Teile, so ist MFSI berechtigt, sofern die Entsorgung nicht gesetzlich zwingend kostenlos durchzuführen ist, neben den Entsorgungskosten eine Entsorgungspauschale von € 10,00 pro Rechnung zu berechnen. MFSI ist weiterhin berechtigt, für von MFSI zu entsorgende Verpackungen und deren Entsorgung eine Pauschale in Höhe von 10 % der Materialkosten, jedoch mindestens € 9,90 pro Rechnung zu erheben.

9. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Forderungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auszugleichen.

II. Besondere Zahlungsbedingungen für verschiedene Lieferungen und Leistungen

a) Arbeiten auf Nachweis

1. Abrechnung nach Zeitaufwand / Arbeitsbescheinigungen

Die Leistungen für Lohnarbeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Über den Zeitverbrauch wird eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt und dem vom Auftraggeber benannten Beauftragten zur Bestätigung vorgelegt. Wird vom Auftraggeber kein Bevollmächtigter benannt oder ist dieser zur Prüfung und Gegenzeichnung der Bescheinigung nicht präsent, hat der Auftraggeber im Zweifelsfall zu beweisen, dass die Aufschreibungen über den Zeitverbrauch unzutreffend sind.

2. Bezugnahme auf aktuelle Preisliste

Die Abrechnung erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Lohnarbeiten gültigen Preislisten der Minimax Fire Solutions International GmbH:

- Stationärer Brandschutz: „Preisliste für Lohnarbeiten an stationären Brandschutzanlagen einschließlich Brandmeldeanlagen (PSBS)“;
- Baulicher Brandschutz: „Preisliste für Lohnarbeiten des baulichen Brandschutzes (PBBS)“

3. Reisezeiten

Reisezeiten (An- und Abreise) und von MFSI nicht zu vertretende Wartezeiten werden zu den vorgenannten Lohnsätzen abgerechnet.

4. Regelarbeitszeiten

Die Regelarbeitszeiten der MFSI sind:
Montags bis Freitags 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

5. Zuschläge

Für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Erschwernisse werden prozentuale Zuschläge berechnet: Berechnungsgrundlage sind die in der aktuellen Preisliste genannten Stundensätze.

Überstunden (ab der 9. Arbeitsstunde), und / oder Arbeiten außerhalb der MFSI Regelarbeitszeiten	25 %
Nacharbeit (zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr)	20 %
Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	75 %
Arbeit an Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen	200 %
Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen	200 %
Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, deren Bodenbelag weniger als 90 cm breit ist, ab einer Arbeitshöhe von 10 m	20 %
Arbeiten in geschlossenen Behältern, in Kriechräumen bis zu einer Höhe von 1,20 m, in Räumen mit Temperaturen ab 35°	25 %

Fallen mehrere Zuschläge gleichzeitig an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

6. Sonstige Lohnkosten

Vereinbarte Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Montagearbeiten wie Montageaufsicht, Abnahmen, Funktionsproben, Attest- und Zeichnungsänderungen usw. werden gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Ingenieurleistungssätzen abgerechnet. Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird für je 10 Monteurstunden zusätzlich eine Fachingenieurstunde berechnet.

7. Werkstattwagen

Der Einsatz eines Werkstattwagens wird gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Konditionen abgerechnet.

8. Notdienstensätze

Für Notdienstensätze, d.h. Einsätze, die kurzfristig im Störfall vereinbart werden, berechnen wir zusätzlich pro Anforderungsfall die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge.

9. Telefonischer Support bei Notdiensteseinsätzen

Für den telefonischen Support, werden die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge in Rechnung gestellt.

Im Rahmen des telefonischen Supports instruiert MFSI den vom Auftraggeber ausgewählten und qualifizierten Techniker mittels Telefon zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten. Diese Arbeiten führt der Techniker des Auftraggebers eigenverantwortlich durch.

Der Support der Anlage setzt den ordnungsgemäßen Zustand der Brandschutzanlage inklusive aller erforderlichen Komponenten voraus. Die Ordnungsgemäßheit des Zustands kann durch MFSI aus der Ferne nicht registriert/wahrgenommen/bewertet werden, so dass für Fehler, Fehlfunktionen, Mängel, Schäden inklusive Folgeschäden, aufgrund des fehlerhaften, nicht ordnungsgemäßen Zustands keinerlei Haftung durch MFSI übernommen wird.

Eine Haftung der MFSI kann sich lediglich auf erkennbar falsche Instruktionen, beim telefonischem Support stützen. Dabei wird festgehalten, dass die Erkennbarkeit durch den telefonischen Support deutlich reduziert ist, so dass der vom Auftraggeber beigestellte qualifizierte Techniker in der Lage sein muss, die von MFSI gestellten Instruktionen zu verifizieren und hinsichtlich der Auswirkung auf das Brandschutzsystem nachzuvollziehen. Erkennt er könnte der qualifizierte Techniker des Auftraggebers erkennen, dass eine Instruktion einen Schaden/Folgeschaden nach sich ziehen kann, so hat er vor Durchführung des instruierten Schrittes MFSI hinsichtlich seiner Bedenken zu informieren und diesbezüglich nachzufragen, ob die Durchführung tatsächlich stattfinden soll. Eine Durchführung ohne Verifizierung schließt eine Haftung der MFSI vollständig aus.

b) Wartungsarbeiten

1. Auswirkung von Betriebsveränderungen des Objektes

Die Vergütung für Inspektions- und Wartungsarbeiten richtet sich nach dem vereinbarten Umfang und den Betriebsbedingungen der Anlage mit der Maßgabe, dass sich bei Änderung des Umfangs der Anlage oder der Betriebsbedingungen MFSI berechtigt ist die Vergütung entsprechend vom Beginn des nächsten Kalendermonats anzupassen. MFSI informiert den Kunden vorab mittels eines Angebotes über die zu erwartenden Mehrkosten.

2. Zusatzvergütung für nicht vereinbarte Arbeiten

Die Vergütung für die im Wartungsvertrag beschriebene Vertragsleistung ist ein Pauschalpreis. Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten, Reparaturen und durch MFSI nicht zu vertretende Wartezeiten, die nicht in der Anlage zum Wartungsvertrag genannt sind, sind gesondert zu beauftragen und werden nach den vorliegenden Bedingungen als Lohnarbeiten ausgeführt und gemäß Preisliste abgerechnet.

3. Preisanpassungen

MFSI ist berechtigt, die vereinbarten Wartungspreise anzupassen, wenn sich die Höhe des Bundesdecklohns gemäß § 5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in Verbindung mit den jeweiligen Lohnstarifverträgen ("TV Lohn/West, TV Lohn/Ost TV Lohn/Berlin"). verändert. Die Anpassung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Abreden zum gleichen Zeitpunkt und im selben prozentualen Verhältnis wie die Änderung des Bundesdecklohnes im jeweiligen betrieblichen Geltungsbereich der MFSI.

4. Automatische Beauftragung kleinerer Zusatzarbeiten

Stellt sich im Zuge der Wartung heraus, dass Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind und eine Unterlassung zur Sicherheits- oder Betriebsgefährdung der Anlage führen würde, ist die MFSI bereits mit Abschluss des Wartungsvertrages beauftragt, diese Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von € 500,00 (netto) auch ohne gesonderten Auftrag zu den hier geltenden Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der MINIMAX Fire Solutions International GmbH gemäß Preisliste durchzuführen.

5. Zurückbehaltungsrecht

Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung in Form einer Jahresfaktura hat MFSI bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht ihrer Leistungen. MFSI wird demnach ihre vereinbarte Leistung erst dann ausführen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung in voller Höhe geleistet wurde. Die Zurückbehaltung begründet keinen Verzug der MFSI.

c) Lieferungen

1. Eigentumsvorbehalt / Sicherheitenfreigabe

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltware) bleiben Eigentum der MFSI bis zur Erfüllung sämtlicher der MFSI zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der MFSI zustehen, die Höhe aller gesicherter Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird MFSI auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Verpfändungsverbot / Verbot der Sicherungsübereignung

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

3. Benachrichtigungspflicht bei Zugriff auf Sicherungseigentum

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber MFSI unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Rücktritts- und Rücknahmeverbaleit

Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigen MFSI nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

III. Sachmängel

1. Grundsatz

MFSI haftet für Sachmängel nur bei Lieferungen (einschließlich vereinbarter Montageleistungen) und bei Instandsetzungsleistungen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten wird keine Gewährleistung für Sachmängel oder sonstige Haftung für den Zustand der inspizierten oder gewarteten Gegenstände übernommen.

2. Wahlrecht

Sofern ein Sachmangel vorliegt, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nachlieferung). Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht erst, wenn MFSI mindestens zweimal die Nachbesserung erfolglos versucht hat oder die Nachbesserung unmöglich oder von MFSI abgelehnt worden ist.

3. Gewährleistungsfristen

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt. Die Verjährung beginnt bei Lieferung ohne Montage mit Lieferung, bei Lieferung mit Montage mit Vollendung der Montage sowie bei Instandsetzungsleistungen mit der Abnahme.

4. Rügepflicht

Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der MFSI unverzüglich schriftlich zu rügen.

5. Zurückbehaltungsrechte

Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

6. Unerhebliche Abweichungen

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit der Sache für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

7. Nichteinhaltung von Wartungsterminen

Die Nichteinhaltung von Wartungsterminen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt, sofern MFSI die Wartung nicht fristgerecht nachholt, nachdem der Auftraggeber hierfür eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.

IV. Haftung

MFSI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MFSI, geltend macht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

MFSI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern MFSI oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung für einen von MFSI verschuldeten Datenverlust beschränkt sich darüber hinaus auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von dem Auftraggeber zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Unterhält der Auftraggeber keine ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung, haftet MFSI für daraus entstehende Schäden nicht.

Soweit MFSI technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von MFSI geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Darüber hinaus ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf 5 Mio. € je Schadensfall beschränkt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung von MFSI aus einer von MFSI übernommenen Garantie bestimmt sich nicht nach den vorstehenden Regelungen, sondern nach den Garantiebedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für außervertragliche und deliktische Ansprüche.

Soweit nicht in dieser Ziffer IV. etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung von MFSI ausgeschlossen.

V. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) des Auftraggebers erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit den Auftraggebern eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Auftraggebern geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

VI. Compliance / Code of Conduct

MFSI unterliegt dem gruppenweit anwendbaren Code of Conduct der MINIMAX Viking GmbH. Dieser für die MFSI anwendbare und von allen Mitarbeiter/innen im Unternehmen umgesetzte Code of Conduct kann auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden. Weitere Erläuterungen können durch unsere Compliance Officer erfolgen.

Aus diesem Grund wird die Einhaltung von Compliance-Regelwerken von Auftraggebern, wie z. B. Code of Conduct, Verhaltensregeln oder Ethikrichtlinien für Nachunternehmer oder Lieferanten, nicht akzeptiert.

Mit Vertragsschluss erkennt der Auftraggeber an, dass er den Code of Conduct sowie das Compliance Programm der MINIMAX Viking GmbH als gleichwertig gegenüber eigenen Compliance-Regelwerken ansieht.

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

VII. Gestattung der Aufnahme in eine Referenzliste

Der Auftraggeber gestattet MFSI die unentgeltliche Verwendung seines Firmennamen und seines Firmenlogo für Referenzlisten, auf Werbemitteln wie Prospekte o.Ä., im Internet auf der MINIMAX-Homepage oder in anderen elektronischen Medien.

Diese Gestattung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber MFSI, Unternehmenskommunikation widerrufen werden; in bereits gedruckten oder veröffentlichten Medien darf der Firmenname bzw. das Firmenlogo weiterverwendet werden.

Diese Gestattung verpflichtet MFSI nicht zur Aufnahme der gestattenden Firma in eine bestehende oder neu zu erstellende Referenzliste. Eine Nichtaufnahme führt in keinem Fall zu einer Schadenersatzverpflichtung der MFSI gegenüber der nicht aufgenommenen Firma.

Die gestattende Firma erhält vor Veröffentlichung der Referenzliste einen Ausdruck zur Kontrolle und zum Nachweis der beabsichtigten Verwendung.

Sollte einer Verwendung des Namens und/oder Logos in Referenzlisten der MFSI nicht zugestimmt werden, ist dieser Absatz VII der AGB vollständig durch den Auftraggeber zu streichen und die Streichung zu paraphieren.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung / Leistung durch den Auftraggeber Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat der Auftraggeber MFSI unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behalten sich MFSI alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Auftraggeber hat MFSI hierbei zu unterstützen.

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haftet MFSI nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten auch für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MFSI in Bad Oldesloe. MFSI ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.